BMF – IV/8 (IV/8)

BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1. April 2013
BMF-010311/0025-IV/8/2013

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0303, Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial

Die Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial (VB-0303) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Beschlusses 2013/92/EU dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. April 2013

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Sendungen, die bestimmte Waren mit Ursprung in China enthalten und bei deren Transport Holzverpackungsmaterial Verwendung findet, anzuwendenden Beschränkungen sind:

a) der Durchführungsbeschluss 2013/92/EU der Kommission betreffend die Überwachung und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifischer Waren mit Ursprung China verwendet wird;

b) das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 2011), BGBl. I Nr. 10/2011;

c) die Verordnung über Pflanzenschutzmaßnahmen hinsichtlich Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten mit Ursprung in China (Verpackungsholz- Kontroll-Verordnung), BGBl. II Nr. 47/2018;

d) die Verordnung über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzverordnung 2011), BGBl. II Nr. 299/2011;

e) die Verordnung über Eintrittstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 (Eintrittstellen-Verordnung 2014), BGBl. II Nr. 30/2014;

f) die gemäß § 49 Abs. 3 Z 5 Pflanzenschutzgesetz 2011 als Bundesgesetz weiter geltende Verordnung über die Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung der amtlichen Maßnahmen nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung), BGBl. II Nr. 195/2007.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen in Bezug auf Holzverpackungsmaterial keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

© Bundesministerium für Finanzen

1. Anwendungsbereich

1.1. Kontrollpflichtige Sendungen

(1) Den Bestimmungen des Beschlusses 2013/92/EU unterliegen alle Sendungen, sofern

a) sie spezifische Waren mit Ursprung in China (Abschnitt 1.2.) enthalten **und**

b) sie

- wenn sie Waren der KN-Codes 2514, 2515, 2516, 6801 oder 6802 enthalten ab dem **1. April 2013**, bzw.
- wenn sie Waren der KN-Codes 6803, 6908 (die Position 6908 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 in die Position 6907 integriert) oder 7210 enthalten ab dem **1. April 2015**, bzw.
- wenn sie Waren des KN-Codes 6907 enthalten ab dem **1. Jänner 2017**

in die EU-verbracht werden **und**

c) beim Transport der Sendungen Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 (Abschnitt 1.3.) Verwendung findet.

> ***Hinweis:*** *Sendungen, die **vor** den jeweiligen Stichtagen 1. April 2013 bzw. 1. April 2015 in die EU verbracht wurden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Beschlusses 2013/92/EU, und zwar auch dann nicht, wenn sie erst **nach** dem 1. April 2013 bzw. 1. April 2015 einem weiteren Zollverfahren unterzogen werden. Bei derartigen Sendungen ist diese Nichterfassung von den Beschränkungen im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779" anzugeben.*

(2) Als Sendung gilt eine Menge an Waren, die in Bezug auf die Zollförmlichkeiten oder andere Förmlichkeiten von einem einzigen Dokument erfasst sind.

1.2. Spezifische Waren

Spezifische Waren sind folgende Waren mit **Ursprung in China**:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbeschreibung
2514	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob

KN-Code	Warenbeschreibung
	behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
6801	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaike aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen

1.3. Holzverpackungsmaterial

(1) Als Holzverpackungsmaterial gelten Holz oder Holzprodukte,

- die bei der Beförderung von Gegenständen eingesetzt werden **und**
- die verwendet werden zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware in Form von Packkisten, Kästen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Boxpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen und Stauholz.

(2) **Nicht** unter den Begriff Holzverpackungsmaterial fallen

a) verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurde (zB Sperrholz, Pressholz, OSB-Faserplatten oder Furnier),

b) Verpackungsmaterial, das gänzlich aus Holz mit einer Stärke von höchstens 6 mm hergestellt wurde, einschließlich Sägemehl, Holzspäne und Holzwolle und

c) hölzerne Bestandteile, die dauerhaft mit Transportmitteln und Containern verbunden sind.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen unterliegen im Zeitpunkt der Verbringung in die Union der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst, unabhängig davon, welche Art des Zollverfahrens beantragt wird. In Österreich ist diese Kontrolle durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald durchzuführen.

(2) Bei Vorliegen der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (in der Sendungen wird **kein Holzverpackungsmaterial** verwendet **oder** es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die gemäß Abschnitt 1.3. Abs. 2 **nicht als Holzverpackungsmaterial gelten**) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779"* anzugeben.

2.2. Kontrollorte

2.2.1. Eintrittsstellen

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen dürfen nur über Eintrittstellen, die durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zugelassen worden sind, in die Union verbracht werden.

(2) In Österreich sind als Eintrittstellen für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen die im Anhang zur Eintrittstellen-Verordnung 2014 genannten Eintrittstellen zugelassen. Das sind:

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung, Flughafen Wien Cargocenter Nord und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Flughafen Graz;
3. im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
5. im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
6. im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung.

2.2.2. Zugelassene Bestimmungsorte

(1) Ein Teil der phytosanitären Importkontrolle kann auf Antrag des Importeurs auch an anderen Orten als der ersten EU-Eintrittstelle erfolgen, sofern die Orte durch das Bundesamt für Wald gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 2011 als Bestimmungsorte zugelassen wurden. Die in Österreich zugelassenen Bestimmungsorte werden den Zollstellen durch Aufnahme in die interne Findok bekannt gegeben.

(2) Für Sendungen, bei denen ein Teil der phytosanitären Importkontrolle an einem zugelassenen Bestimmungsort durchgeführt werden soll, gilt folgende Vorgangsweise:

- Der Bestimmungsort in Österreich muss vom Bundesamt für Wald gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 2011 zugelassen worden sein.
- An der ersten EU-Eintrittstelle muss auf Antrag des Einführers eine Dokumentenkontrolle durchgeführt werden. Der Antrag dafür muss auf dem „phytosanitären Transportdokument" (Muster siehe Anlage 1) gestellt werden; die durchgeführte Kontrolle muss vom amtlichen Pflanzenschutzdienst der ersten EU-Eintrittstelle auf diesem Dokument bestätigt werden. Dadurch wird auch die Zustimmung zur Weiterleitung der Sendung an den Bestimmungsort erteilt.
- Die Weiterleitung kontrollpflichtiger Sendungen von der ersten EU-Eintrittstelle zu einem zugelassenen Bestimmungsort hat in einem Versandverfahren zu erfolgen; die Bestimmungsstelle im Versandverfahren muss daher immer ein Warenort nach den zollrechtlichen Bestimmungen sein, der gleichzeitig auch ein phytosanitär zugelassener Bestimmungsort ist.
- Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.

  Hinweis: *Das bedeutet, dass der Entladekommentar gemäß Artikel 233 Abs. 4 Buchstabe b UZK iVm Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe a UZK-IA im Versandverfahren (Nachricht TR204) auch erst* ***nach*** *Freigabe durch das Bundesamt für Wald an die Bestimmungsstelle übermittelt werden kann.*
- Am zugelassenen Bestimmungsort ist die phytosanitäre Importkontrolle von Mitarbeitern des Bundesamtes für Wald durchzuführen (siehe Abschnitt 2.3.).

  Hinweis: *Sollte sich durch die phytosanitäre Kontrolle (entweder durch eine Verzögerung bei der Kontrolle oder weil eine Behandlung, insbesondere eine Begasung, erforderlich ist) die Entladung und damit die Übermittlung des Entladekommentars verzögern, hat der zugelassene Empfänger die Bestimmungsstelle (zuständiges Kundenteam) über die Verzögerung und den Grund dafür zu informieren, wenn die Frist nach Artikel 315 Abs. 1 Buchstabe d UZK-IA nicht eingehalten werden*

kann. Sofern ein Suchverfahren eingeleitet worden ist, hat die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle über den Grund für die Verzögerung zu informieren. Sobald die phytosanitäre Kontrolle abgeschlossen und die Sendung vom Bundesamt für Wald freigegeben worden ist, hat der zugelassene Empfänger den Entladekommentar zu übermitteln, den die Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle weiterzuleiten hat.

Eine Verzögerung beim Abschluss des Versandverfahrens hat in so einem Fall keine zollschuldrechtlichen Auswirkungen, weil die Verzögerung nicht im Bereich des zugelassenen Empfängers liegt, sondern sich wegen einer amtlichen Kontrollmaßnahme ergibt.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß auch dann, wenn Sendungen über eine in Österreich gelegene Eintrittstelle (siehe Abschnitt 2.2.1.) in die Union verbracht werden und ein Teil der phytosanitären Importkontrolle an einem zugelassenen Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen soll.

2.3. Einfuhrkontrolle

(1) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind – nach Maßgabe der im Beschluss 2013/92/EU vorgesehenen Kontrollfrequenz – an der ersten EU-Eintrittstelle (siehe Abschnitt 2.2.1.) oder an einem zugelassenen Bestimmungsort (siehe Abschnitt 2.2.2.) durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu untersuchen. In Österreich ist diese Kontrolle durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald durchzuführen. Die Einfuhr derartiger Sendungen ohne phytosanitäre Kontrolle ist ausnahmslos verboten.

(2) Sofern die Kontrolle in Österreich erfolgt, haben der Einführer oder ihre Vertreter im Sinne von Artikel 18 UZK die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen beim Bundesamt für Wald unter Verwendung des vom Bundesamt dafür zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystems (siehe https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9997) so rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung an der Eintrittstelle oder am Bestimmungsort anzukündigen, dass die Kontrolle durch das Bundesamt für Wald ohne unnötigen Aufschub erfolgen kann. Die Öffnung eines Containers oder eines anderen Verpackungsmittels darf auch trotz einer allfälligen Entladeerlaubnis aufgrund zollrechtlicher Vorschriften nur nach Genehmigung durch das Bundesamt für Wald erfolgen.

***Hinweis:** Für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen ist weder eine Registrierung der Einführer (siehe VB-0300 Abschnitt 2.3.1.) noch ein Pflanzengesundheitszeugnis (siehe VB-0300 Abschnitt 2.3.3.) erforderlich, da dies im Beschluss 2013/92/EU nicht vorgesehen ist.*

(3) Nach Abschluss der phytosanitären Kontrolle hat das Kontrollorgan die Zulässigkeit der Einfuhr (= die phytosanitäre Freigabe) in geeigneter Weise zu bestätigen *(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770")*. Für diese Bestätigung gibt es keine einheitlichen Formvorschriften. Sie kann daher auf unterschiedliche Weise erfolgen. Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer in einem anderen Mitgliedstaat

ausgestellten Bestätigung tatsächlich um die phytosanitäre Freigabe handelt, ist eine Klärung durch Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) herbeizuführen.

Bei in Österreich durchgeführten Kontrollen bestätigt das Bundesamt für Wald die phytosanitäre Freigabe wie folgt *(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung jeweils „7770")*:

- Bei Sendungen, die nicht unter die im Beschluss 2013/92/EU vorgesehene Kontrollfrequenz fallen, wird die Freigabe in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden elektronisch erstellt, sind digital signiert und werden elektronisch zugestellt.

Die angemeldete Sendung: nnnnnnnnnnnnnnnn fällt nicht unter die Kontrollfrequenz und wird nicht kontrolliert.	**Freigabe:** Für den Direktor des Bundesamtes für Wald Kontrollorgan: xxxxxxxxxxxxxxxxxxx

- Bei Sendungen, die im Rahmen der im Beschluss 2013/92/EU vorgesehenen Kontrollfrequenz kontrolliert werden, wird die Freigabe entweder
  - im Original des phytosanitären Transportdokumentes (siehe Anlage 1) erteilt und mit Bezeichnung der kontrollierenden Stelle, Unterschrift des Kontrollorgans und Rundsiegel des Bundesamtes für Wald bestätigt, **oder**
  - in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden vom Kontrollorgan eigenhändig unterschrieben und mit einem Rundsiegel des Bundesamtes für Wald versehen.

Sendung phytosanitär kontrolliert: **Dienststelle:** BFW **Datum:** ..... **Unterschrift:** ..... **Kontrollorgan:**	**Freigabe erteilt!** Gilt mit Anbringung des BFW Rundsiegels als freigegeben.

- Bei Sendungen, bei denen nach einer phytosanitären Kontrolle eine Maßnahme (zB Begasung) erforderlich ist, wird die Freigabe entweder

- im Original des phytosanitären Transportdokumentes (siehe Anlage 1) erteilt und mit Bezeichnung der kontrollierenden Stelle, Unterschrift des Kontrollorgans und Rundsiegel des Bundesamtes für Wald bestätigt, **oder**
- in einem Bescheid, der auch die Sendungsdaten und eine Gebührenvorschreibung enthält, durch den nachstehenden Vermerk erteilt. Diese Bescheide werden entweder elektronisch erstellt, digital signiert und elektronisch zugestellt oder vom Kontrollorgan eigenhändig unterschrieben und mit einem Rundsiegel des Bundesamtes für Wald versehen.

Sendung phytosanitär kontrolliert: Dienststelle: BFW Datum: ..... Unterschrift: ..... Kontrollorgan:	**Freigabe erteilt!**

Die Bestätigung über die phytosanitäre Freigabe ist dem Anmelder nach Einsichtnahme zu retournieren.

(4) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen dürfen gemäß § 3 Abs. 6 der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr oder
- in ein besonderes Verfahren

übergeführt werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen und die Sendung durch den Pflanzenschutzdienst freigegeben ist. Die Überführung in ein Versandverfahren ist in den Fällen des Abschnittes 2.2.2. auch dann zulässig, wenn vom Bundesamt für Wald die Zustimmung zur Weiterleitung an einen Bestimmungsort gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 2011 erteilt worden ist.

Die Bestätigung über die phytosanitäre Freigabe ist in der Anmeldung anzuführen *(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7770")*. Werden kontrollpflichtige Sendungen zu den vorstehend angeführten Zollverfahren angemeldet, bevor die phytosanitäre Kontrolle durchgeführt worden ist, ist *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „71100"* zu erklären, dass eine phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich ist.

(5) Sollte im Zuge einer phytosanitären Kontrolle festgestellt werden, dass eine Behandlung (zB Begasung) der Sendung erforderlich ist, die aber am betreffenden Ort nicht durchgeführt

werden kann, so kann die Sendung mit Zustimmung des Bundesamtes für Wald in einem neuerlichen Versandverfahren zu einem geeigneten Ort befördert werden.

(6) Sofern im Zuge einer Zollkontrolle festgestellt wird, dass die phytosanitäre Kontrolle zu Unrecht unterblieben ist (Bestätigung über die phytosanitäre Freigabe fehlt), hat die kontrollierende Zollstelle gemäß § 24 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011 umgehend das Bundesamt für Wald (Ansprechstellen siehe Abschnitt 4) davon zu unterrichten, sofern dies nicht durch den Anmelder erfolgt. Das Bundesamt für Wald hat sodann über die Zulässigkeit der Einfuhr bzw. über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Eintrittstelle oder an einen zugelassenen Bestimmungsort zur Vornahme der phytosanitären Kontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Allfällige Auflagen des Bundesamtes für Wald sind zu beachten.

2.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0303: Holzverpackungsmaterial" (VuB-Code „0303") gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Informationen

Code	Text	Hinweise
71100	Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich – Holzverpackungsmaterial	Werden kontrollpflichtige Sendungen zu einem Zollverfahren angemeldet, bevor die phytosanitäre Kontrolle durchgeführt worden ist, ist im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode "71100" zu erklären, dass eine phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich ist (siehe Abschnitt 2.3.)

Dokumentenarten

Dokumenten-artencode (BESCH_ART_CODE)	**Beschreibung** (KURZ_BESCHR)	**Hinweise**
7770	Bestätigung über durchgeführte phytosanitäre Beschau – Holzverpackungsmaterial	Siehe Abschnitt 2.3.

Dokumenten-artencode (BESCH_ART_CODE)	**Beschreibung** (KURZ_BESCHR)	**Hinweise**
7779	Ausnahme – Ware von VuB 0303 (Holzverpackungsmaterial) nicht erfasst	Dieser Code dient bei Waren der in Abschnitt 1.2. angeführten KN-Codes mit Ursprung in China zur Codierung einer Nichterfassung von den Beschränkungen, die **nur** in folgenden Fällen vorliegt (siehe Abschnitt 1.1. und Abschnitt 2.1.): 1. die Sendung wurde vor dem 1. April 2013 in die EU verbracht **oder** 2. in der Sendungen wird kein Holzverpackungsmaterial verwendet **oder** 3. es werden nur Holz oder Holzprodukte verwendet, die nicht als Holzverpackungsmaterial gelten (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2). **Dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 71100 oder dem Code 7770 verwendet werden.**

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen sind an einer Eintrittstelle (siehe Abschnitt 2.2.1.) bzw. an einem zugelassenen Bestimmungsort (siehe Abschnitt 2.2.2.) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu gestellen. Die Sendungen dürfen erst dann

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt,
- in die aktive Veredelung übergeführt,
- in die vorübergehende Verwendung übergeführt oder
- nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Union wiedereingeführt

werden, wenn die Untersuchung abgeschlossen und die Sendung durch den Pflanzenschutzdienst freigegeben ist (siehe Abschnitt 2.3.).

2.6. Ausnahmen

(1) Bei der ungebrochenen Durchfuhr in ein Drittland unterliegt der Transport einer Sendung den Beschränkungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 dann nicht, wenn der Transport unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

(2) Ansonsten bestehen für die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen keine Ausnahmen vom Erfordernis der Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst.

3. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 sind gemäß § 36 Abs. 1 Z 20 Pflanzenschutzgesetz 2011 als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß § 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011 berechtigt, die unter Abschnitt 1.1. angeführten kontrollpflichtigen Sendungen zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß § 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011 zur Sicherung des in § 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2011 vorgesehenen Verfalls erfolgen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Durchschrift dieser Anzeige ist dem Bundesamt für Wald zu übermitteln.

(4) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes 2011 einen Betrag von 180 Euro als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu 120 Euro einzuheben.

> ***Hinweis:*** *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4. Ansprechstellen

(1) Für fachliche Zweifelsfragen betreffend die Drittland-Importkontrolle bestehen folgende Ansprechstellen:

- Bundesamt für Wald (BFW)
  Institut für Waldschutz – Österreichischer Pflanzenschutzdienst – Holz
  Seckendorff-Gudent-Weg 8
  1131 Wien
- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 17:00 Uhr):**

  Abteilungsleiter: Dipl. Ing. Hannes Krehan
  Telefon: (01) 878 38/1128
  Handy: 0664 / 82 69 913
  E-Mail: hannes.krehan@bfw.gv.at

  Ing. Christof Schweiger
  Telefon: (01) 878 38/1160
  Handy: 0664 / 8412748
  E-Mail: christof.schweiger@bfw.gv.at

  Philip Menschhorn
  Telefon: (01) 87838/1126
  Handy: 0664 / 8269934
  E-Mail: philip.menschhorn@bfw.gv.at
- **wochentags 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

  Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Forstpflanzen und Holz:
  Handy: 0664 / 82 69 913
- **Telefax:**

  (01) 878 38/1250

(2) Weiterführende Informationen zur phytosanitären Kontrolle von Holzverpackungsmaterial, insbesondere eine Darstellung der Verfahrensabläufe sowie die Vorgangsweise bei der Zulassung von Bestimmungsorten und bei der Anmeldung von Sendungen für die phytosanitäre Kontrolle, finden sich auch auf der Homepage des Bundesamtes für Wald unter www.bundesamt-wald.at => Verpackungsholzkontrolle.

Anlage 1

Muster des phytosanitären Transportdokumentes

1. Phytosanitäres Transportdokument gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/103/EG der Kommission	2. **PHYTOSANITÄRES TRANSPORT-DOKUMENT** **Nr.: EG/…/…** (1)

3. Angaben zur Identifizierung der Sendung (2) – Diese Sendung enthält phytosanitär relevante Erzeugnisse –

Pflanze, Pflanzenerzeugnis oder anderer Gegenstand (Taric-Code): ……

Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Pflanzengesundheitsdokumente: ……

Ausstellungland: ……

Ausstellungsdatum: ……

Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl der Packstücke, Menge (Gewicht/Einheiten): ……

……

Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Zolldokumente: ……

4. Amtliche Zulassungsnummer des Einführers: ……

Der unterzeichnete Einführer beantragt hiermit bei der zuständigen amtlichen Stelle, die amtlich vorgeschriebenen Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen der vorgenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände an dem nachstehend aufgeführten genehmigten Kontrollort durchzuführen, und verpflichtet sich, die von der zuständigen amtlichen Stelle festgelegten Regeln und Verfahrensvorschriften einzuhalten.

Datum, Name und Unterschrift des Einführers: ……

5.1 Eingangsort:	5.2 Gegenzeichnung durch die amtliche Stelle am Eingangsort (Datum, Name, Amtssiegel und Unterschrift): …… ……

6. Zugelassene Kontrollstelle(n) (3)

A- …… B- (ersetzt A) ……

…… ……

Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden zu dem (den) vorgenannten Kontrollort(en) befördert und nach Vereinbarung zwischen (4):

……

Die Sendung darf nicht an andere als die vorgenannten Orte befördert werden, es sei denn, es liegt eine amtliche Genehmigung vor.

7. Dokumentprüfung ☐	8. Nämlichkeitskontrolle ☐	9. Pflanzengesundheitsuntersuchung ☐
Ort/Datum: …… Name: …… Amtssiegel/Unterschrift:	Ort/Datum: …… Name: …… Amtssiegel/Unterschrift:	Ort/Datum: …… Name: …… Amtssiegel/Unterschrift:

10. Entscheidung:

☐ Freigegeben Ort/Datum: ……

Name: ……

Amtssiegel/Unterschrift:

Ggf. Nummer des EU-Pflanzenpasses (Serien-. Wochen- oder Chargennummer) angeben:……

☐ Amtliche Maßnahme:

☐ Einfuhrverweigerung ☐ Vernichtung

☐ Beförderung außerhalb der Gemeinschaft ☐ Quarantänezeitraum

☐ Entfernung infizierter/befallener Erzeugnisse ☐ Zweckgerechte Behandlung

Anmerkung: ……

……

(1) Bezug zu Landescode/Nummer.

(2) Feld ankreuzen oder Bezug auf Angaben in der beizufügenden Pflanzengesundheitsbescheinigung.

(3) Bezug auf „C“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/29/EG) oder „D“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2000/29/EG).